

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Volker Kammann

Telefon: 04252 391-318

Datum: 21.09.2020



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0232/20

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	09.11.2020	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	26.11.2020	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	10.12.2020	öffentlich

Betreff:

Neufassung des Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen - Vilsen für Obdachlosenunterkünfte

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt den überarbeiteten Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen für Obdachlosenunterkünfte vom 10.12.2020 in der anliegenden Fassung.

Sachverhalt/Begründung:

Die Samtgemeinde Bruchhausen–Vilsen hat Ende 2012 vorausschauend eine Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte beschlossen. Diese Satzung umfasst dabei auch die von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unterzubringenden Flüchtlinge nach dem Aufnahmegesetz (Vorlage SG-0053/12).

Der Wechsel von pauschalierten Tagessätzen pro Person hin zu einer Gebührenbemessung auf der Grundlage einer durchgängigen Kostenkalkulation schaffte die Voraussetzung für einen angemessenen Kostendeckungsgrad seit dem Jahr 2013.

Vor der Neufassung der Satzung wurde keine annähernde Kostendeckung erzielt.

Die Entwicklung der Aufnahmequote in den Jahren seit 2014 war dann so erheblich, dass gerade die satzungsgemäße Abrechnung der Kosten mit den Kostenträgern dazu geführt hat, dass ein Kostendeckungsgrad von annähernd 100 % erreicht wurde.

Zur hohen Kostendeckung führte jedoch auch die Zusage des Landkreises Diepholz Leerstandskosten wegen der ab Ende 2016 sinkenden Zuweisungszahlen von Asylsuchenden gesondert zu erstatten. Diese Regelung ist jedoch zwischenzeitlich ausgelaufen.

Die Fortführung der Kostenrechnung für Jahre ab 2017 berücksichtigt dabei neben den dargestellten Einnahmen aus den Sondererstattungen des Landkreises, auch alle anderen Sondereinnahmen die mit der Bewirtschaftung der Einrichtungen zusammenhängen. Auch die in diesem Zusammenhang stehenden zweckgebundenen Einnahmen z.B. für die Kosten eines

fahrenden Hausmeisterdienstes. Diese Einnahmen sind jedoch zwischenzeitlich ebenfalls entfallen.

Die Nachkalkulation des Zeitraums ab 2017 ergibt dadurch insgesamt eine auskömmliche jedoch nicht mehr vollständige Kostendeckung. Die nicht gedeckten Kosten betragen etwa 27.000 Euro. Der Kostendeckungsgrad beträgt 95%. Dabei sind jedoch auch die Aufwendungen für die Ausstattung bzw. die Möblierung und Herrichtung der Wohnungen einberechnet worden.

Zukünftig werden solche Kosten durch gesonderte Abrechnung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht, wie dies auch in anderen Kommunen üblich ist. In der Samtgemeinde Br.-Vilsen konnten diese Ausgaben im Rahmen der Gesamtkalkulation bisher auskömmlich finanziert werden.

Der Wohnungsbestand wurde und wird zukünftig weiterhin dem notwendigen Bedarf zeitnah angepasst.

Hinsichtlich der zukünftigen Kalkulation besteht ein gewisses Risiko durch möglichen Leerstand von Wohnungen, der u.U. zu Mindereinnahmen und damit zu Defiziten in dem Bereich führen kann.

Auf Grund von stagnierenden bzw. rückläufigen Zuweisungsquoten wird die Samtgemeinde Bruchhausen–Vilsen die vorgehaltenen Unterkünfte weiter im möglichen Umfang reduzieren. In die Fortführung des Gebührentarifs sind daher auch nur diejenigen Einrichtungen (Wohnungen) einbezogen worden, die ab 1.1.2021 noch für Unterbringungszwecke angemietet werden. Überzähliger Wohnraum wird abgebaut.

Für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und obdachloser Personen stehen ab 1.1.2021 dann insgesamt noch 41 Wohnungen zur Verfügung. Hiervon befinden sich 2 Wohnungen im Eigentum der Samtgemeinde. Die Übrigen werden angemietet.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist aus Sicht der Verwaltung weiterhin aktuell und bedarf keiner Anpassung. Die Benutzungssatzung regelt die Begründung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Die Gebührenregelung bildet das Kernstück der Satzung und beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen zur Gebührenpflicht, Gebührenbemessung und Gebührenfälligkeit.

Die Gebührenbemessung erfolgt nach dem Prinzip „Verursacher ist Kostenträger“ und stellt die tatsächlich angefallenen Kosten dem Benutzer als Gebühr in Rechnung. Mit diesem Grundsatz wird dem Ziel der Kostendeckung bestmöglich Rechnung getragen. Hierzu wurden in der Kalkulation sämtliche umlagefähigen Kosten ermittelt. Diese bestehen aus den Mietaufwendungen, den Nebenkosten sowie den mit der Wohnungsverwaltung verbundenen Personalkosten und den kalkulatorischen Kosten.

Die Kosten für die Miete ergeben sich aus den einschlägigen Mietverträgen. Für die Wohnungen im Eigentum der Samtgemeinde ist eine Kaltmiete nach ortsüblicher Höhe festgesetzt. Die Nebenkosten werden aufgrund von vorliegenden Abrechnungen der Vergangenheit und anhand von bisheriger Erfahrungswerte errechnet. Sie werden verbrauchsabhängig berechnet. Die Personalkosten umfassen die anteiligen Kosten der für die Bewirtschaftung der Einrichtung eingesetzten Sachbearbeiter, des Hausmeisters bzw. des Bauhofeinsatzes sowie die anteiligen Kosten der Fachbereichsleitung und der anfallenden Büro- und Geschäftsaufwendungen. Die kalkulatorischen Kosten enthalten die

kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, die jedoch nur auf die im Eigentum der Samtgemeinde Bruchhausen–Vilsen befindlichen Obdachlosenunterkünfte anzusetzen sind. Die Überarbeitung der Kalkulation wird in der Sitzung vorgestellt.

Zusammenfassend ergeben sich für die Unterkünfte ab 1.1.2021 je nach den Kosten der jeweiligen Einrichtung/Wohnung, Kosten, die pro m² zwischen 7,82 €/m² und 17,26€ /m² liegen.

Im alten Kostentarif bewegten sich diese Kosten zwischen 6,73 €/m² und 13,92 €/m².

Grundsätzlich sind dabei die m²-Preise für kleinere Wohnungen höher als für größere Wohnungen.

Die Gebühren werden dann auf Tagessätze je Person umgerechnet. Dabei wird weiterhin ein Höchstbetrag von 10 € / Person zzgl. Nebenkosten festgeschrieben. Durch die Begrenzung nicht gedeckte Kosten sind als öffentlicher Anteil kommunal zu tragen.

Volker Kammann

Bernd Bormann

Anlage

Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung Obdachlosenunterbringung-2020